



Num. XXIII.

Verordnung wegen des Land-Bataillons, von 1751.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Uns hat der Land-Hauptman Wenzel beschwerend unterthänig angezeigt, wasgestalten bei dem ihm anvertrauten Land-Bataillon die Mannschaft bei denen ordinairn Exercier- und jährigen Muster-Tagen zuweilen eigenwillig und ohnentschuldiger ausbleibe, ihren Aufenthalt im Lande verändere, ohne solches einmal dem Unterofficier zu melden, damit dieser wissen könne, wo er anzutreffen, ferner ohne Consens und Paß außer Landes reise, um zu arbeiten oder zu dienen, auch sogar verschiedene mit Hindansetzung der beschworenen Krieges-Articul wirklich desertiren und in fremde Dienste sich engagiren. Wann Wir nun diese und dergleichen Defordres schlechterdings abgestellt, und dagegen bei Unserm Land-Bataillon Ordnung, exacte Disciplin und gute Manszucht eingeführt und beibehalten wissen wollen: So befehlen Wir sämtlichen Unterofficiers und Gemeinen bei Vermeidung scharfer Strafe so gnädig als ernstlich, daß sie die ihnen bekant gemachte Krieges-Articul und übrige von dem Commandeur zu ertheilende Ordres künftighin ohne die allergeringste Ausnahme stricte und prompt befolgen und deren unter keinerlei Prätext ermangeln sollen.

Insbefondere ordnen und setzen Wir hiermit

1) Daß derjenige Soldat, welcher vom Exerciren wegbleibt, und daß solches Leibes Schwachheit halber geschehen, nicht beweisen kann

2) Wenn er bei Mustertagen fehlt = 3 gr. 6 gr.

3) Wer

3) Wer seinen Aufenthalt im Lande verändert und solches nicht anzeigt = 6 gr.

4) Derjenige, so ohne Consens des Commandeurs heirathet, nach Beschaffenheit der Güter:

als der Einleger	=	18 gr.
Kötter	=	24 -
Halbmeier	=	1 Mthl. 12 -
und der Wolmeier	=	2 Mthl.

Strafe erlegen, und

5) Welcher ohne Urlaub außer Landes reiset, bei seiner Zurückkunft in Arrest gezogen und dem Befinden nach bestrafet werden solle.

6) Wider diejenige aber, so mit Hindansetzung ihrer geleisteten Eidespflicht desertiren und in fremde Dienste sich engagiren, wird nach der Rigeur der Proceß ordentlich formiret und indessen deren Vermögen mit Arrest bestricket und zum Behuef der Gewehr- und Wundirungs-Kasse wirklich eingezogen werden, als wohin Wir auch die übrige Strafe gewidmet haben.

Wornach also ein jeder sich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: So ist Unser Befehl, daß gegenwärtiges Reglement nicht allein dem Land-Bataillon zu seiner Zeit öffentlich publiciret und vorgelesen werden solle, sondern Drost und Beamte haben auch indessen zu verfügen, daß denen in ihren Districten sich aufhaltenden Soldaten des Land-Bataillons durch die Unterbediente der Inhalt vorläufig zu ihrer Achtung und Verwarnung bekant gemacht werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebgedruckten Gräffl. Insegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 19 März 1751.